



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 04.08.2022 von Dezernat 52  
Aktenzeichen: 500-0856260/0009.B

## Anlagenbetreiber:

Oelrich Hafen und Schifffahrt GmbH & Co. KG  
Am Kanal 31  
49549 Ladbergen

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Hafenumschlagbetrieb:

- Be- und Entladen staubender Güter
- Lagerung, Umschlag und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
- Erfassung von Getreiden, Ölsaaten und Hülsenfrüchten
- Lagerung und Umschlag von gefährlichen Abfällen

## Standort:

Am Kanal 31, 49549 Ladbergen

Datum der Überwachung: 17.05.2022 Dauer der Überwachung: 3 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Bei der Umweltinspektion am 17.05.2022 wurden die Genehmigungssituation und die Einhaltung der auferlegten Nebenbestimmungen überprüft. Des Weiteren fand eine Überprüfung des Bereiches Abfall statt.

Im Rahmen der Umweltinspektion erfolgten auch die Abnahmen der letzten Änderungsgenehmigungen.

## Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, KrWG, AwSV

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel <sup>1</sup> :	nein
Erhebliche Mängel <sup>2</sup> :	ja
Schwerwiegende Mängel <sup>3</sup> :	nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Die auferlegte Selbstüberwachung von anfallendem Abwasser wurde nicht umgesetzt.

Es erfolgte die Inbetriebnahme einer Anlage, obwohl der geforderte mangelfreie Prüfbericht über eine



sicherheitstechnische Prüfung eines Sachverständigen noch nicht vorlag.  
Eine Änderung bezüglich des Umschlags von gefährlichen Abfällen wurde nicht angezeigt.  
Der Betreiber hat ein Revisions schreiben erhalten.

- <sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- <sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- <sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.